

ANLAGE NR. 3.130  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „SALZATAL BEI  
LANGENBOGEN“ (EU-CODE: DE 4536-304, LANDESCODE: FFH0124)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Saalekreis in den Gemarkungen Höhnstedt, Langenbogen, Salzmünde, Teutschenthal und Zappendorf.
- (2) Das Gebiet besteht aus 8 Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 191 ha und einem linienhaften Teil mit einer Länge von ca. 5 km.
- (3) Das Gebiet umfasst mit seinen Teilgebieten die West-, Nord- und Nordosthänge des Flegelsberges, die Feuchtwiese östlich Langenbogen zwischen Salza und Landstraße 2080 einschließlich der dortigen westexponierten Hänge. Das Größte der Teilgebiete erstreckt sich über die Hänge westlich des Salztales nördlich Langenbogen sowie der niederen Lagen beidseitig der Salza bis Köllme einschließlich der Überflutungsflächen im Bereich Teichrand, Querwiese und der Burg zwischen Langenbogen und dem Pfingstberg. Das Gebiet umfasst weiterhin die Grünlandhänge östlich des Dachsberges zwischen der Landstraße 156, der Bundesstraße 80 und der Neuen Parkstraße sowie die Rohrwiesen zwischen Salza und Hopfberg bzw. der Schachtstraße nördlich des Sportplatzes Köllme, das Offenland zwischen Salza und Auengraben Benkendorf bzw. der Landstraße 173 südwestlich Benkendorf, den Südtail der ostexponierten Hänge östlich Quillschina sowie das Offenland zwischen Salza und dem Auengraben Salzmünde einschließlich der Ellerbuschwiesen nördlich Benkendorf. Der linienhafte Teil des Gebiets umfasst die Salza von Köllme bis zu ihrer Einmündung in die Saale.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Salziger See und Salzatal“ (SPA0020), das Naturschutzgebiet „Salzatal zwischen Langenbogen und Köllme“ (NSG0366), die Landschaftsschutzgebiete „Salzatal“ (LSG0066SK) und „Saale“ (LSG0034SK) sowie den Naturpark „Unteres Saaletal“ (NUP0006LSA) und umfasst das Flächennaturdenkmal „Salz- und Trockenrasen-Vegetation bei Langenbogen“ (FND0002SK).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0124,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 260.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck umfasst insbesondere:
  1. die Erhaltung von besonders reich ausgestatteten Teilen eines waldarmen Talsystems im östlichen Harzvorland mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der gut ausgeprägten Salzwiesen und weiterer Feuchtlebensräume, der Fließ- und Stillgewässer sowie der artenreich entwickelten Trocken- und Halbtrockenrasen einschließlich kleinerer Felshabitate und weiterer wertgebender Offenlandlebensräume,

2. die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere für folgende Schutzgüter:

a) LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 1340\* Salzwiesen im Binnenland, 6240\* Subpannonische Steppen-Trockenrasen,

Weitere LRT: 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Dunkelläufer (*Laemostenus terricola*), Erzfarbener Handläufer (*Dyschirius chalceus*), Erzfarbener Salzstellenläufer (*Pogonus chalceus*), Fluchtläufer (*Dolichus halensis*), Kurzhaariger Kinnzahn-Schnellläufer (*Dicheirotrichus obsoletus*), Mondfleckiger Nachtläufer (*Cymindis angularis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Plumper Schnellläufer (*Harpalus zabroides*), Roggen-Segge (*Carex secalina*), Rotgefleckter Ahlenläufer (*Bembidion tenellum*), Salz-Handläufer (*Dyschirius salinus*), Salzstellen-Ahlenläufer (*Bembidion aspericolle*), Salzstellen-Buntschnellläufer (*Acupalpus elegans*), Salzstellen-Rotstirnläufer (*Anisodactylus poeciloides*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Stängelloser Tragant (*Astragalus exscapus*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Fischotter (*Lutra lutra*), Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*), Kammolch (*Triturus cristatus*).

### § 3

#### Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
  1. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
  1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf den LRT 1340\* und 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf dem LRT 6240\*,
  2. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in der Detailkarte zum FFH-Gebiet; freigestellt ist die Phosphor- sowie die Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
  3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in der Detailkarte zum FFH-Gebiet,

4. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 6210 und 6240\* nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
  5. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen; zur Verkürzung des Mahdintervalls kann eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  6. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
  7. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 1340\* nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6210 und 6240\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um Fischotterbaue,
  3. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (4) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:
1. Mahd des LRT 6430 nur einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
  2. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach einvernehmlicher Abstimmung i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 3 dieser Verordnung.